

RS Vwgh 1986/6/16 85/12/0147

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1986

Index

72/02 Studienrecht allgemein

Norm

AHStG §30 Abs1;

AHStG §6 Abs5 litb letzter Satz idF 1984/116;

Rechtssatz

Im Rahmen des § 30 Abs 1 Allg. Hochschul-Studiengesetz kann einer Berufstätigkeit des Studierenden die Eigenschaft eines wichtigen Grundes im Sinne des § 6 Abs 5 lit b letzter Satz legit nur zukommen, wenn sie geeignet ist, den Studierenden an der Erzielung eines positiven Prüfungserfolges zu hindern. Nach der Lebenserfahrung ist ein solcher ursächlicher Zusammenhang zwischen der Ausübung einer Berufstätigkeit und dem Misserfolg bei einer Prüfung im allgemeinen nicht anzunehmen. Bei einer Tätigkeit im elterlichen Betrieb kann außerdem eher davon ausgegangen werden, dass in diesem Rahmen eine Rücksichtnahme auf eine wichtige Prüfung leichter erreichbar ist als in einem Fremdbetrieb.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985120147.X02

Im RIS seit

01.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at